

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1885)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beillagen

zum

Tagblatt des Grossen Rethes

des

Kantons Bern.

1885.



Bern.

Buchdruckerei **Suter & Lierow**, Waisenhausstrasse.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungs rath zu Handen des Grossen Raths

betreffend.

Gewährung von Darlehn an die Gemeinden durch die Hypothekarkasse.

(Hornung 1885.)

Hochgeachtete Herren!

Schon seit längerer Zeit besteht bei der Hypothekarkasse ein bedeutender Geldüberfluss, weil die eingehenden Gelder fortwährend die Nachfrage für Hypothekar-Darlehn übersteigen. Dieser Zustand dauert fort trotz der Herabsetzung des Zinsfusses sowohl für Kassascheine und Spareinlagen einerseits und der Darlehnszinse anderseits, und es ist Grund vorhanden, anzunehmen, dass er in der nächsten Zeit nicht verschwinden werde.

Dagegen gibt es eine Anzahl Gemeinden im Kanton, die im Falle waren oder sind, für die Ausführung öffentlicher Werke (Schulhausbauten, Strassen, Gewässerkorrekturen u. s. w.) Gelder aufzunehmen, ohne sich dabei aber einer kantonalen Anstalt, Hypothekarkasse oder Kantonalbank, bedienen zu können.

Die Hypothekarkasse kann nämlich nach den jetzt bestehenden Vorschriften nur auf grundpfändliche Sicherheit Geld leihen, und die Kantonalbank kann nur auf kürzere Zeit, auf längstens sechs Monate, Vorschüsse machen. Nun können aber viele Gemeinden nicht genügende Hypothekar-Sicherheit bieten, indem sie neben ihrer Steuerkraft nichts besitzen, als zu öffentlichen Zwecken dienende Objekte, namentlich Schulhäuser, die sich nicht zur Verpfändung eignen, und mit Vorschüssen auf kurzen Termin ist ihnen nicht geholfen, sondern sie müssen Geld auf längere Zeit bekommen und nach dem Amortisationssystem zurückbezahlen können. Infolge dessen waren die Gemeinden genötigt, sich an Privatbanken oder Privatpersonen zu wenden und sich das nötige Geld zu ungünstigeren Bedingungen zu verschaffen, als es die Staatsanstalten, ohne eigenen Schaden zu leiden, hätten thun können, wenn es ihnen die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften erlaubt hätten.

Diesen Uebelständen kann, wenigstens soweit es die Hypothekarkasse betrifft, leicht abgeholfen wer-

den, da es hier blos eines Beschlusses des Grossen Raths bedarf.

Schwieriger wäre es bei der Kantonalbank, in deren Wirkungskreis eigentlich solche dem Mobiliar-kredit angehörende Geschäfte fallen, denn hier müsste eine förmliche Gesetzesrevision vorausgehen. Eine solche ist zwar in Aussicht genommen, aber es erfordert ihre Durchführung bei unsren konstitutionellen Einrichtungen längere Zeit, während verschiedene Gemeinden dringend nach baldigster Befriedigung ihrer Bedürfnisse rufen.

Dass für die Hypothekarkasse ein blosser Beschluss des Grossen Raths genügt, geht aus § 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 hervor, welcher lautet:

«Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende:

«1. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit:
«2. Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinserschriften und Ankauf von soliden Werthschriften (§ 27);
«3. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

«Dem Grossen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen.

«Der Hypothekarasse wird etc. etc.»

Die Ausführung eines auf dieser Gesetzesstelle beruhenden Beschlusses des Grossen Raths, wie wir ihn bienach vorschlagen, würden wir uns so denken, dass der Zinsfuss für solche Darlehn an Gemeinden dem Zinse für Hypothekardarlehn gleichgestellt, jedoch eine raschere Amortisation, als sie für Hypothekardarlehn besteht, vorgeschrieben würde; die Annuität wäre auf mindestens 8 % zu stellen. Damit wäre ermöglicht, dass die Vorschüsse innerhalb eines nicht allzulangen Zeitraumes amortisiert werden könnten und wieder an die Hypothekarkasse zurückfließen würden, und dass auch diejenigen Gemeinden, welche keine andern Hülfssquellen, als die Steuerkraft ihrer Bürger haben, ohne allzugrosse Belastung die Schuld rückzuzahlen im Stande sind. In Betreff der Sicherheit

würde jeder einzelne Fall für sich zu prüfen und den Behörden der Hypothekarkasse zu entscheiden überlassen sein, ob besondere Garantien zu verlangen seien oder nicht. Auch würde die Hypothekarkasse vor Ausrichtung des Darlehns zu untersuchen haben, ob die betreffende Gemeinde die zur Darlehnsaufnahme erforderliche regierungsräthliche Bewilligung erhalten hat.

Auf diese Weise würde nach zwei Seiten geholfen: Die Hypothekarkasse könnte brach liegendes oder geringen Zins abwerfendes Geld günstig verwenden, und die Gemeinden können ohne viele Schwierigkeiten unter billigen Bedingungen zu den nothwendigen Geldmitteln gelangen, und würde damit manchen Gemeinden geradezu eine Wohlthat erwiesen.

Dabei betrachten wir es aber als selbstverständlich, dass eine solche Einrichtung nur so lange bestehen dürfte, als der abondante Geldstand der

Hypotheharkasse andauert und dieselbe mit dem eigentlichen Zwecke dieser Anstalt, Belehnung von Grundpfändern, verträglich ist. Sobald der Geldüberfluss weichen und die vorhandenen Mittel nicht weiter reichen würden, als zur Befriedigung der Darlehns-Begehren von Grundbesitzern, müssten die von uns in's Auge gefassten Vorschüsse an Gemeinden eingestellt werden.

Wir wollen noch beifügen, dass die Sache insoweit nicht neu ist, als bereits die im Jahr 1877 aufgehobene, in Aktiven und Passiven an die Hypothekarkasse übergegangene Dienstzinskasse solche Vorschüsse an Gemeinden gemacht, und dass sich die Verzinsung und Rückzahlung derselben bis jetzt ohne alle Schwierigkeiten und Verluste vollzogen hat.

Aus allen diesen Gründen beantragen wir Ihnen zu Handen des Grossen Rethes folgenden

Beschluss-Entwurf:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Hypothekarkasse wird ermächtigt, an Gemeinden für Ausführung öffentlicher Werke oder für Rückzahlung von daher rührender Schulden Darlehn zu machen.

Art. 2.

Die Direktion der Hypothekarkasse hat die Zins- und Rückzahlungsbedingungen, sowie die sonstigen Modalitäten dieser Darlehn festzusetzen und auch im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und welche Sicherheit zu leisten sei.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Mit Hochachtung!

Bern, den 16. Februar 1885.

**Der Finanzdirektor
Scheurer.**

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 18. Hornung 1885.

**Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident
Eggli,
Der Staatsschreiber
Berger.**

Vortrag und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

die Verwendung der Geldstrafen.

(Februar 1885.)

Hochgeehrte Herren!

Die Ausrichtung der *Bussenantheile* an die Verleider und an die Gemeinden ist, so wie sie gegenwärtig stattfinden muss, ein ausserordentlich komplizirtes und weitläufiges Geschäft, das die Zeit und Arbeitskraft der Amtsschaffner unverhältnissmässig in Anspruch nimmt, und auch eine weitläufige und komplizierte Rechnungsführung erfordert. Diess ist ein grosser Uebelstand, der noch dadurch vermehrt wird, dass die Vorschriften über die Bussenvertheilung in einer grossen Zahl von Gesetzen, Dekreten und Vollziehungsverordnungen zerstreut, sehr abweichend und zum Theil sogar widersprechend sind. Aber ein viel grösserer Nachtheil liegt darin, dass die Ausrichtung von Verleider-Antheilen ihren Zweck nur zum Theil erreicht, und dabei Wirkungen erzeugt, die durchaus nicht in der Absicht der Gesetzesvorschriften liegen, welche die Verleider-Antheile vorschreiben. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man dieselben als eine demoralisirende Einrichtung bezeichnet.

Dabei ist nicht nur die Vertheilung der Verleider-Antheile, sondern auch diejenige der Gemeinde-Antheile, weil von Zufälligkeiten abhängig, nothwendigerweise eine höchst ungleiche und unbillige. Die berührten Uebelstände sind derart, dass eine Aenderung dieser Verhältnisse dringend nothwendig ist.

Dieser Zweck wird durch den vorliegenden Gesetzes-Entwurf über die Verwendung der Geldstrafen angestrebt. Nach demselben soll der Ertrag der sämmtlichen Geldstrafen in die Staatskasse fallen und von da folgende Verwendungen finden:

1. Vorerst zur Ausrichtung von Rekompenzen in Polizeistraffällen. Solche Rekompenzen werden ausgerichtet werden müssen, um die Polizeiangestellten in der Handhabung der Polizei anzuspornen und da wo sie in ausserordentlicher Weise thätig sind und ihre Thätigkeit vielleicht mit Gefahren und Kosten

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths. 1885.

verbunden war, entsprechend zu entschädigen. Dieser Modus würde die Rechnungsführung ganz bedeutend vereinfachen und es ermöglichen, dass die Thätigkeit der Polizei nach dem wirklichen Verdienst und nicht bloss nach Zufall und Schablone honorirt würde.

Ueber diese Rekompenzen würden von den Vollziehungsbehörden ähnliche Regulative zu erlassen sein, wie sie bereits für kriminelle und korrektionelle Straffälle bestehen.

2. Der nach Abzug des auf diese Weise verwendeten Betrages übrig bleibenden Ertrag der Geldstrafen sollte nach hierseitigem Dafürhalten zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet werden und zwar:

a. wie bisher zu Schul- und Armenzwecken der Gemeinden. Gewisse Bussen oder Antheile von Bussen fallen schon jetzt den Gemeinden zu, entweder zur Aeuffnung des Schulgutes oder für die Armenpflege (Spendkasse).

Wir beantragen zu diesen nämlichen Zwecken die Hälfte des reinen Bussenertrages zu verwenden.

b. zur Aeuffnung des neugegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds, dem nach unserem Vorschlag die andere Hälfte des reinen Bussenertrages zufallen würde. Wenn dieser Fonds in nicht allzu langer Zeit auf eine leistungsfähige Höhe gebracht werden soll, so bedarf er ausser seinem Zinsertrage weiterer Hülfsmittel und es scheint uns, dass sich hiefür Strafgelder, die Sühne für begangene gesetzwidrige Handlungen, sehr gut eignen.

In finanzieller Beziehung dürften sich die Verhältnisse nach unsren Vorschlägen ungefähr gestalten wie folgt:

Der durchschnittliche Ertrag der Geldstrafen, also der wirklich bezahlten und nicht in Gefangenschaft umgewandelten oder aus andern Gründen eliminierten Bussen darf nach den unter der Herrschaft der vor einigen Jahren eingeführten und scharfen Kontrolle

über das Bussenwesen gemachten Erfahrungen zu angenommen werden. Den Betrag der auszurichtenden Recompenzen wollen wir, und zwar sehr hoch, veranschlagen auf

18,000. —

Bleiben Fr. 72,000.

Hievon würden den Gemeinden, zur Hälfte für Armen- und zur Hälfte für Schulzwecke, zukommen Fr. 36,000 und dem kantonalen Kranken- und Armenfonds ebenfalls Fr. 36,000. Der bis jetzt den Gemeinden zugeflossene Bussenantheil betrug approximativ Fr. 31,000, so dass sie bei der vorgeschlagenen Ordnung der Sache gewinnen würden.

Nicht minder mühsam und zeitraubend als die Berechnung und Ausrichtung der Bussenantheile ist diejenige der *Kostenantheile* in Strafsachen und erfordert dieselbe ebenfalls eine weitläufige Rechnungsführung. Die Aufhebung dieser Kostenantheile, die laut dem Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852 den Weibeln und Polizeiangestellten zukommen, liegt also im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung und ist übrigens eine Konsequenz des Bestrebens, die Sporteln zu beseitigen, aus welchem Bestreben das Gesetz vom 24. März 1878 hervorgegangen ist und wonach namentlich alle den Gerichtsschreibern zugeflossenen Gebühren in Strafsachen nun dem Staate zukommen. Freilich muss auch hier den Landjägern, um deren Gebühren es sich fast ausschliesslich handelt, ein Ersatz geboten werden und zwar in der Weise, dass ihnen am Platz der Gebühren je nach ihrer Tätigkeit eine fixe Entschädigung ausgerichtet würde. Da hier viele und zwar theilweise sehr geringfügige Details in Frage stehen, so ist es wohl angemessener, wenn im Gesetze nur der Grundsatz ausgesprochen und der Erlass der nötigen Vollziehungsvorschriften dem Regierungsrathe übertragen wird.

Wie aus dem Bisherigen hervorgeht, handelt es sich bei der Aufhebung der Verleider-Antheile und der Gebühren in Strafsachen hauptsächlich um eine Angelegenheit des Landjäger-Corps, indem die einen wie die andern zum grössern Theil den Landjägern zufließen. Die Landjäger sollen aber durch die vorgeschlagenen Neuerungen, wie wir gesehen haben, nicht verkürzt werden, sondern es wird ihnen entsprechender Ersatz geboten durch Recompenzen und fixe Entschädigungen. Einen fernern Ersatz möchten wir ihnen verschaffen durch Erhöhung des Beitrages des Staates an den Landjäger-Invalidenfundus, indem wir beantragen, den jährlichen Beitrag von Fr. 3500, wie er in § 18 des Gesetzes vom 1. September 1868 fixirt ist, auf Fr. 5000 zu erhöhen. Eine solche Erhöhung wird dem Landjäger-Corps um so willkommener sein und ist um so zeitgemässer, als in jüngster Zeit ein neues Reglement über die Landjäger-Invalidenkasse erlassen worden ist, das einen erhöhten Staatsbeitrag nötig macht, wenn einerseits das Gleichgewicht aufrecht erhalten und anderseits die Landjäger nicht allzu stark belastet werden sollen.

Gestützt auf das Angebrachte beantragen wir Ihnen zu Handen des Grossen Rethes folgenden

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Verwendung der Geldstrafen.

Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Der Ertrag der Geldstrafen soll nach Abzug der für Ausrichtung von Recompenzen in Polizeistrafällen nothwendigen Summe zufallen:

1. zur einen Hälfte dem durch Dekret des Grossen Rethes vom gegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds;
2. zur andern Hälfte den Gemeinden und zwar:
 - a. zur Verwendung für Armenzwecke in bisheriger Weise,
 - b. zur Aeuffnung des örtlichen Schulgutes.

Art. 2.

Der in § 18 des Gesetzes vom 1. September 1868 auf Fr. 3500 festgesetzte jährliche Beitrag des Staates an den Landjäger-Invalidenfundus wird auf die Summe von Fr. 5000 erhöht.

Art. 3.

Alle Gebühren in Strafsachen, welche bis jetzt nach dem Tarif vom 12. Dezember 1852 den Weibeln und Polizeiangestellten zukamen, sind in Zukunft zu Handen des Staates zu beziehen und zu berechnen. Der Regierungsrath wird die am Platze dieser Gebühren auszurichtenden fixen Entschädigungen festsetzen.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme desselben durch das Volk auf in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 6. Oktober 1851 über die Vertheilung des Ertrages der Geldstrafen, aufgehoben.

**Der Finanzdirektor:
Scheurer.**

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 2. März 1885.

Namens des Regierungsraths
Der Präsident
Eggli,
Der Staatsschreiber
Berger.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

die Reorganisation der Kantonabank.

(Jänner 1885.)

Hochgeachtete Herren,

Durch gewisse beunruhigende Wahrnehmungen bezüglich der Kantonabank veranlassst, haben Sie im Mai des Jahres 1884 beschlossen, in Anwendung des § 19 des Kantonabankgesetzes vom 30. Mai 1865 vom Geschäftsgange der Bank durch Kommissarien Einsicht nehmen zu lassen. Als Kommissarien haben Sie ernannt: die Herren Fürsprecher und Gemeinderath Kuert und Kantonsbuchhalter Hügli in Bern. Ueber das Resultat ihrer Untersuchung erstatteten die Kommissarien im August 1884 einen Bericht, der Ihnen zwar bereits bekannt ist, den wir aber hier gleichwohl, zum bessern Verständniss des Nachfolgenden, wörtlich aufnehmen:

« Mit Schreiben vom 31. Mai abhin haben Sie gestützt auf § 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1865 die Unterzeichneten als Kommissarien bezeichnet, mit dem Auftrage, von dem Geschäftsgange der Kantonabank von Bern Einsicht zu nehmen.

« Infolge dieses Auftrages haben wir von den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowohl, wie von den geschäftlichen Verhältnissen der Bank Kenntniß genommen. Namentlich wurden die Korrespondenten, Kreditrechnungen, Wechsel, Darlehn, Werthpapiere, Hypothekaranlagen und Immobilien der Bank geprüft und die Protokolle der Verwaltungsbehörden, auf mehrere Jahre zurück, eingesehen.

« Das Resultat dieser Arbeiten können wir in folgenden Bericht zusammenfassen:

« Vor Allem gehen wir von der Voraussetzung aus, es könne sich in diesem Berichte nicht um Details handeln, weder bezüglich der Organisation und Verwaltung, noch der Geschäftsverhältnisse der Bank. Unser Auftrag ist ein allgemeiner und der Bericht wird demselben entsprechend sein. Ebenso halten wir dafür, könne es hier nicht der Ort sein, einzelne Geschäfte aufzuführen und kritisch zu beurtheilen. Die Interessen der Bank, der Mitinteressenten und der Verpflichteten lassen dies nicht zu. Von Namen und Summen nehmen wir daher von vornherein Umgang.

« Um die Bankverwaltung auf bestehende Uebelstände immerhin aufmerksam zu machen und ihre Initiative zur Abhülfe anzuregen, wollen wir den Eindruck, den wir über den Geschäftsgang der Bank gewonnen, in einigen allgemeinen Zügen niederlegen.

« 1. Was das Gesetz und die Reglemente für die Kantonabank betrifft, so enthalten dieselben im Wesentlichen die geeigneten Bestimmungen für die gewünschte Organisation und die geeignete Geschäftsführung. Eine neue Sichtung und theilweise Revision an der Hand der gemachten Erfahrungen dürfte aber gleichwohl den zuständigen Behörden zu empfehlen sein. Namentlich wird unter Berücksichtigung einer möglichst freien Bewegung und gedeihlichen Entwicklung der Bank doch ihre Stellung als Staatsinstitut zu den übrigen Verwaltungs-

« behörden des Staates näher zu prüfen sein. So
 « namentlich in der Kompetenzfrage. Die Bankver-
 « waltung kann gegenwärtig für Rechnung des Staates
 « weit grössere Verpflichtungen übernehmen, als der
 « Grosser Rath als oberste Verwaltungsbehörde. Die
 « Aktiven und Passiven der Bank haben einen be-
 « deutenden Einfluss auf die Staatsrechnung, beson-
 « ders auf das Staatsvermögen. Etwas mehr Fühlung
 « mit den Staatsbehörden anzustreben, dürfte am Platze
 « sein. Ebenso wäre eine engere Verbinduug der
 « Hauptbank mit den Filialen und strengere Hand-
 » habung der Kreditlimiten vorzusehen.

« 2. Betreffend die Geschäfte der Bank, so sind
 « solche, soweit die Untersuchung zeigte, innert den
 « Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vor-
 « schriften von der Bankverwaltung beschlossen und
 « vollzogen worden. Die Qualität einiger Geschäfte
 « aber lässt zu wünschen übrig. Mangel an hinläng-
 « licher Kenntniss der ökonomischen Verhältnisse der
 « beteiligten Verpflichteten mag die Schuld tragen.
 « So auffallend dies hie und da erscheint, so muss
 « mildernd erwähnt werden, dass andern Bankver-
 « waltungen Aehnliches passirte. Mehr Zurückhaltung
 « in der Kreditgewährung wäre aber der Kantonal-
 « bank besonders zu empfehlen. Jeder sollte wissen,
 « dass, bei diesem Institut nur gegen vollständige
 « Sicherheit Geld zu finden sei und Geschäfte mit
 « zweifelhafter Unterlage bei'r Staatsbank nicht Ein-
 « gang finden. Die Verwaltung würde an Einfachheit
 « wesentlich gewinnen und die finanziellen Erträgnisse
 « gleichmässiger und befriedigender sich gestalten.

« Die Kreditgewährung ist gegenüber der gebotenen
 « Sicherheit hie und da hoch und in Verbindung mit
 « dem Umstand, dass in verschiedenen Formen ein
 « und derselben Persönlichkeit Vorschüsse gemacht
 « werden, kaum gesund. Auf die gleichen Persönlich-
 « keiten häufen sich öfter zu viele und zu grosse
 « Schuld- oder Bürgschaftsverbindlichkeiten. Die Ver-
 « pflichtungen gegen die Kantonalbank sind zudem in
 « der Regel nicht einmal die einzigen.

« Diese Verhältnisse haben in einigen Fällen eine
 « normale Abwicklung der Geschäfte erschwert oder
 « gar verunmöglicht. Fatale Pendanzen traten ein
 « und wurden, um einen Verlust büchermäßig zu ver-
 « meiden, in dieser oder jener Form fortgeschleppt.
 « Die Verwaltung scheint bona fide, aber zu optimistisch
 « gehandelt zu haben.

« Wir glauben, darauf aufmerksam machen zu
 « sollen, dass wieder einige grössere und kleinere
 « Posten vorhanden, die kaum so unterlegt erscheinen,
 « dass ihre Abwicklung glatt und ohne Mühe und
 « Verlust vor sich gehen dürfte.

« Unter solchen Umständen wird gewöhnlich die
 « Gefahr von Verlust mit der Zeit grösser und die
 « umsichtigste Sorgfalt wird nicht mehr im Stande sein,
 « die Einbussen abzuwenden. Die drohende Verlust-
 « Ziffer aber jetzt schon auch nur annähernd zu be-
 « zeichnen, wäre gewagt. Wenn aber die h. Regierung
 « für das schwedende Risiko eine hinlängliche Reserve
 « schaffen will, so wird sie gut thun, entweder auf den
 « Zins des staatlichen Betriebskapitals der Bank einst-
 « weilen zu verzichten, oder während einer längern
 « Periode nur einen reduzirten Zins zu beziehen.

« Bei den Geschäftsbranchen der Kantonalbank
 « dürften besonders auch die Darlehn auf Wechsel und

« die Diskontirung nicht bankfähiger oder nicht ge-
 « schäftlicher Wechsel (sog. Gefälligkeitswechsel) näher
 « in's Auge gefasst und geprüft werden, ob diese Art
 « von Geschäften in der Regel nicht besser den Privat-
 « instituten überlassen würde. Diese wären eher in
 « der Lage, solche Geschäfte hinsichtlich ihrer Unter-
 « lage zu prüfen und sich gegen Verlust-Gefahr zu
 « schützen, als die Kantonalbank, die zu sehr auf
 « amtliche Ausweise angewiesen ist, die manchmal von
 « zweifelhaftem Werthe sind. Das Conto-Corrent-Ge-
 « schäft und die Diskontirung bankfähiger und ge-
 « schäftlicher Wechsel hingegen könnte besser gepflegt
 « und unserem Handel und Verkehr im Allgemeinen
 « und den soliden Privatgeschäften im Besondern,
 « grössern Spielraum gewährt werden. Das Risiko
 « für die Staatsbank würde wesentlich verringert und
 « die Kontrolle vereinfacht.

« Damit haben wir unsren Eindruck über den Ge-
 « schäftsgang der Kantonalbank niedergelegt. Ver-
 « schiedene Uebelstände und Gefahren sind angedeutet.
 « Die beste Garantie für möglichste Hebung der Bank
 « wird darin liegen, wenn die Bankverwaltung den
 « bestehenden Geschäften ihre volle Aufmerksamkeit
 « schenkt und neue Verbindungen nur mit grösster
 « Vorsicht eingeht. Vielleicht dürfte derselben eine
 « Mitberathung und Mitwirkung von unbeteiliger Seite
 « nicht unerwünscht und für die Bank nicht unzweck-
 « mässig sein. Ob z. B. der § 19 B.-G. hiezu die
 « formelle Grundlage bieten kann, werden die zu-
 « ständigen Behörden zu ermessen haben.

« Nach dem Ergebniss der gemachten Erhebungen
 « glauben wir, bei der h. Regierung folgende Anregungen
 « machen zu sollen:

« 1. Es möchte der Bankverwaltung empfohlen
 « werden:

« a. Die gegenwärtig bestehenden Geschäftsver-
 « bindungen in Bezug auf ihre Unterlagen einer gründ-
 « lichen Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Ge-
 « schäfte, deren Sicherheit nicht als vollständig zu be-
 « trachten ist, angemessen zu reduzieren oder mit
 « Umsicht und Energie zu liquidiren.

« b. Künftig im gesammten Geschäftsverkehr bei
 « der Beurtheilung der angebotenen Sicherheiten mit
 « möglichster Sorgfalt vorzugehen, so dass die Gut-
 « haben der Bank wirklich im Sinn des Gesetzes als
 « vollständig versichert betrachtet werden können.

« c. Dabei Bedacht zu nehmen, dass eine Häufung
 « von Verpflichtungen einer und derselben Person oder
 « Firma, wenn auch in verschiedener Form, thunlichst
 « vermieden wird.

« d. Eine bessere Uebersicht und Kontrolle über
 « die Geschäftstätigkeit der Filialen einzuführen.

« 2. Es möchte die Frage geprüft werden, ob es
 « nicht zweckmässig wäre, immerhin unter möglichster
 « Wahrnung einer freien, sachgemässen Bewegung der
 « Bank, eine engere Verbindung mit der Staatsverwaltung
 « und bessere Kontrollirung durch die obern Staats-
 « behörden einzuführen.

Angesichts dessen, was dieser Bericht enthält
 und was er zwischen den Zeilen lesen lässt, was
 von den Kommissarien noch mündlich mitgetheilt
 wurde und was aus eigenen Wahrnehmungen bekannt
 war, waren Sie mit dem Unterzeichneten zu der
 Ueberzeugung gelangt, dass die Geschäftslage der

Kantonalbank ungünstig und die bei dieser Anstalt beteiligten Finanzinteressen des Staates (der Staats-einschuss beträgt Fr. 10,000,000) gefährdet seien und Sie waren ferner der Ansicht, dass der Regierung nicht nur das Recht zukomme, sondern geradezu die Pflicht obliege, in geeigneter Weise einzuschreiten. Vorerst, und bevor Sie über die Art und Weise des Einschreitens Beschluss fassten, wollten Sie jedoch eine von der Finanzdirektion selbst vorzunehmende detaillierte Untersuchung, sowie Bericht und Anträge derselben abwarten.

Bevor der Unterzeichnete diese Untersuchung vornehmen konnte traten die bekannten Ereignisse bezüglich der Aktienbrauerei Interlaken ein, über die Ihnen jüngst von der Finanzdirektion einlässlicher Bericht erstattet worden ist, aus dem wir nur hervorheben, dass die Kantonalbank bei Umwandlung der Bierbrauerei Indermühle in Interlaken in eine Aktiengesellschaft hauptsächlich thätig und betheiligt war, in der Absicht eine Forderung von Franken 160,000 an Indermühle zu retten, dass nun aber über Fr. 755,000 Kantonalbankgeld in diesem Unternehmen stecken. Wir erinnern ferner daran, dass unter den circa Fr. 1,800,000 Verlust, welche die Kantonalbank von 1877 bis 1883 abgeschrieben hat, nicht weniger als Fr. 630,000 sich befinden, die einzig bei der Filiale Pruntrut unter der bekannten Misswirthschaft des Geschäftsführers Meyer an 4 oder 5 Personen verloren gegangen sind.

Fragen wir nach den Ursachen der vielen gemachten und noch in Aussicht stehenden Verluste der Kantonalbank und überhaupt der ungünstigen Geschäftslage derselben, wie sie sich aus dem Berichte der HH. Kurt und Hügli und dem hierseitigen Berichte vom 18. Jenner nur zu klar ergibt, so lautet die Antwort verschieden: die Einen suchen sie in den schlimmen Zeitverhältnissen, während die Andern alle Schuld auf die Verwaltung zu schieben geneigt sind. Nach unserer Ansicht haben weder die Verhältnisse, noch die Personen, Alles verschuldet, sondern eine Haupt- und Grundursache ist zu suchen in den Institutionen, in der Organisation der Anstalt, was wir mit einigen Worten begründen werden, weil sich hauptsächlich hierauf unser Antrag stützt.

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1865 ist der Kantonalbank die grösstmögliche Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung gegeben worden.

Dem Regierungsrathe wurde zwar, was bei einer Staatsbank selbstverständlich und unvermeidlich war, die Wahl des Verwaltungsrathes und die endliche Passation der Jahresrechnungen übertragen, ferner wurde ihm das Recht eingeräumt, jederzeit über den Stand der Bank Bericht zu verlangen oder durch Kommissarien von dem Geschäftsgange Einsicht nehmen zu lassen; auch wurde das Recht dieser Einsichtnahme der Finanzdirektion unbedingt zugesanden. Es sind das aber Befugnisse von höchst relativem Werth, die der Natur der Sache nach nur ausnahmsweise und nur dann zur Anwendung kommen konnten, wenn bereits Grund zu Misstrauen in die Bankverwaltung vorhanden war; denn das ist doch klar, dass man von einem Institute, das äusserlich seinen geregelten Gang geht, nicht über die regelmässigen Jahresberichte hinaus noch ausserordentliche Berichte verlangt und ihm nicht mit Kommissi-

sarien zu Leibe geht; beides würde in gewöhnlichen Zeiten als Misstrauenserklärungen und die Interessen des Instituts schädigende vexatorische Massregeln aufgefasst worden sein, deshalb sind denn auch unseres Wissens bis voriges Jahr diese Massregeln nie zur Anwendung gekommen.

Alle diese Massregeln können aber im Falle ihrer Anwendung nur die Wirkung haben, die bestehende schlimme Situation und gemachte oder drohende Verluste zu konstatiren, nicht aber ihnen vorzu-beugen. Um das letztere möglich zu machen, dazu bedarf es nicht nur der Einsichtnahme vom Geschäftsgange, sondern der Mitwirkung beim Geschäftsverkehr und der Einwirkung auf denselben. Diese Mitwirkung und Einwirkung der Regierung, speziell der staatlichen Finanzverwaltung und Finanzkontrolle, ist durch das Gesetz in fast ängstlicher Weise ausgeschlossen und in der Praxis noch ängstlicher ferngehalten worden.

Diese durch das Gesetz kreirte und durch die Praxis ausgebildete selbstständige Stellung und dieses autokratische Nebenhergehen einer Subsidiäranstalt neben der allgemeinen Staatsverwaltung hat die gegenwärtigen Kalamitäten wesentlich mitverschuldet. Und ungestraft konnte ein solches Verhältniss nicht immer bestehen, denn es ist doch allzu unnatürlich und einem geordneten Statshaushalt Hohn sprechend, wenn die Regierung eines Staates auf den Gang des Geschäftsbetriebes seiner Bank, in der direkt zehn Millionen Staatsgeld liegen und der für sämmtliche Verpflichtungen der Bank haftet, so wenig zu sagen hat, wie bei uns, und wenn die Regierung, die seit sechs Jahren sich die erdenklichste Mühe gibt, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen und in der ihr durch die Verhältnisse aufgezwungenen Ersparniss-tendenz oft nahezu in's Kleinliche zu verfallen genötigt ist, zusehen muss, wie die Bank über eine Million Verluste abschreibt und den Verlust noch ungezählter Summen vorbereitet. Wahrlich, wenn ein solches Verhältniss nicht gründlich geändert werden könnte, so wäre es zehn Mal besser, gar keine Staatsbank zu haben.

Ein Organisationsfehler dürfte auch im Verhältniss der Hauptbank zu den Filialen liegen, das ebenso wie dasjenige zwischen Staat und Bank ein sehr lockeres zu sein scheint. Denn anders als aus einem Organisationsfehler liessen sich, vorausgesetzt, dass die Beamten der Hauptbank ihre Pflicht gethan haben, die bei einzelnen Filialen eingetretenen grossen Verluste nicht erklären.

Ein entschiedener und hervorragender Mangel in der Organisation betrifft die Kompetenzen. Dieselben sind so vertheilt, dass der Verwaltungsrath tatsächlich sehr wenig, die Bankdirektion fast Alles zu bedeuten hat. Zur Begründung dieses Satzes brauchen wir wohl nur darauf hinzu-weisen, dass alle hier und in unserm Berichte vom 28. Jenner 1885 namhaft gemachten unglücklichen Geschäfte erst dann vor den Verwaltungsrath gelangten, als sie bereits verfahren, also nicht mehr rückgängig oder besser zu machen waren und der Rath einfach, weil in einer Notlage be-findend, die verlangten Genehmigungen ertheilen musste. Wir erinnern ferner an ein Faktum, das seinerzeit so gerechtes Aufsehen erregte, nämlich die

von der Bankdirektion beschlossene Uebernahme von einer Million Obligationen für die Brünigbahn für Rechnung der Kantonalbank. Verwundert fragte man überall, kann denn die Bankdirektion kompetent Beschlüsse fassen, zu denen Regierung und Grosser Rath nicht kompetent sind, sondern die sie dem Volke zur Abstimmung vorlegen müssten, und ist es zulässig, dass die Bankdirektion ein Unternehmen mit Staatsmitteln unterstützt, dem der Grosse Rath und das Volk möglicherweise die Unterstützung verweigert? Bei näherer Untersuchung konnte der Direktion diese Kompetenz zwar in Zweifel gezogen, aber nicht absolut bestritten werden, wohl aber wird nicht bloss in Zweifel gezogen, sondern unbedingt verneint werden müssen, dass ein solches Verhältniss ein gesundes sei.

Wir denken mit der Hervorhebung dieser kapitalen Mängel in der Organisation der Kantonalbank in Verbindung mit den im Berichte der Kommissarien gemachten Anregungen die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes vom 30. Mai 1865 genügend dargethan zu haben und ebenso die Dringlichkeit der Revision, sind aber der Meinung, dass es nicht genügt, wenn die Anstalt mehr nur nach der formellen Seite hin reorganisirt wird, sondern dass die Reorganisation auch eine materielle sein solle, in dem Sinne, dass der Bank neue Aufgaben gestellt, neue Wirkungskreise eröffnet werden. Offenbar leistet die Bank gegenwärtig dem Lande durchaus nicht diejenigen Dienste, die eine mit 10 Millionen Staatsgeld und mit unbedingter Staatsgarantie ausgerüstete Bank leisten sollte und könnte. Ganzen grossen Bevölkerungs- und Erwerbskreisen ist die Bank so gut wie verschlossen. Wir haben die grosse Zahl unserer Landwirthe, namentlich der kleineren und viele unserer Handwerker im Auge, denen bei der Natur ihres Betriebes und ihres Geschäfts und ihrer Erwerbsverhältnisse mit Geldvorschüssen auf höchstens 6 Monate, sei es in der Form von Kreditöffnungen, Darlehen oder Wechsel, nicht gedient, sondern für die ein solcher Verkehr erfahrungsgemäss geradezu ruinös ist. Diesen Leuten Geld auf längere Zeit, auf Jahre hinaus mit successiver Abzahlung zu leihen, kann aber die Bank nicht, Gesetz und Reglement gestatten es nicht und ebenso wenig ist sie darauf eingerichtet, den sozialen Bedürfnissen und Bestrebungen der Gegenwart, die sich im Kreditwesen je länger je ernsthafter geltend machen und deren natürlicher Stützpunkt sie sein sollte, entgegenzukommen.

Anderseits wird der Geschäftskreis der Bank wohl auch eingeschränkt werden können, indem man gewisse Geschäftsbranchen, die von den Privatbanken ebensogut oder besser besorgt werden können, aufhebt oder beschränkt. Ueberhaupt scheint es uns nicht in der Stellung einer Staatsbank zu liegen, dass sie alles das thut und genau so thut, wie es Privatbanken thun, dass sie der blosse Abklatsch einer Privatbank ist, sondern sie sollte vermöge ihrer eigenartigen und privilegierten Stellung Eigenartiges und Hervorragendes zu leisten im Stande sein.

Wir kommen zum Schlusse und stellen Ihnen zu Handen des Grossen Rathes den

Antrag:

Es sei unverzüglich die Reorganisation der Kantonalbank an die Hand zu nehmen und zu diesem Zwecke das Gesetz vom 30. Mai 1865 zu revidiren.

Bern, den 28. Januar 1885.

**Der Finanzdirektor
Scheurer.**

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 27. Hornung 1885.

*Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.*

Vortrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

Umwandlung des Reservefonds der Dienstzinskasse in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds.

(Hornung 1885.)

Hochgeachtete Herren,

Durch Dekret vom 31. Mai 1877 ist die ehemalige Dienstzinskasse aufgehoben worden, und es gingen sämmtliche Aktiven und Passiven derselben an den Staat über. Zur Zeit der Aufhebung hatte die Dienstzinskasse einen Reservefonds von circa Fr. 300,000, in Bezug auf welchen das Dekret in § 6 verfügte, dass er vorläufig besonders verwaltet und einstweilen bei der Hypothekarkasse zinsbar angelegt werden solle. Seither hat sich der Fonds durch Kapitalisirung des Zinses vermehrt, so dass er auf Ende 1884 Fr. 422,358. 90 beträgt.

In Bezug auf die rechtliche Natur dieses Fonds und die Frage, wem derselbe angehöre, spricht sich ein Bericht der Direktion der Hypothekarkasse vom Jahre 1875 folgendermassen aus:

« Darüber, dass dieser Fonds rechtlich dem Staat angehört, kann kaum der leiseste Zweifel walten. « Der Staat hat die Anstalt kreirt und von Anfang an unter seiner Aufsicht und Fürsorge verwalten lassen. Man räumte den Dienstboten das Privilegium ein, ihre Ersparnisse in der Dienstzinskasse gegen einen gesetzlich festgesetzten Zins anlegen zu können, aber von einer weitern Berechtigung derselben steht weder im Konstituirungsakt, noch in einem seitherigen gesetzgeberischen Erlass auch nur ein Wort. Keiner der vielen Einleger wird übrigens jemals auch nur im Entferntesten daran gedacht haben, dass ihm etwas Weiteres, als der versprochene Zins, gebühre. Und wenn wir nachsehen, woher der nunmehr vorhandene Reservefonds röhrt, so wird auch selbst vom Standpunkte der Billigkeit aus Niemand etwas dagegen einwenden können, dass der Staat diesseits von seinem unbestrittenen und unbestreitbaren Rechte Gebrauch macht und dieses Vermögen zu eigenen Handen nimmt. Wir erinnern nur daran, dass der Staat, durchschnittlich berechnet, während mehr als 25 Jahren einen unverzinslichen Vorschuss von L. 75,000 a. W. in der Kasse zu liegen hatte und dass im Jahr 1821 selbst die Direktion der Dienstzinskasse in einem Schreiben an den Finanzrath anerkannte, dass der zur Zeit auf L. 50,000 angewachsene Reservefonds fast ausschliesslich aus dem Staats-

« einschuss herröhre. Berechnet man zu einem Kapital von L. 50,000 seit dem Jahr 1821 bis heute zu nur 4 % die Zinse und Zinseszinse hinzu, so ergibt dies eine Summe von circa L. 400,000 a. W., während der dermal vorhandene Reservefonds der Anstalt nur circa Fr. 300,000 a. W. beträgt. Hieraus geht also zur Evidenz hervor, dass die Anstalt auf den Einlagen nichts gewonnen hat und dass das dermalige Vermögen derselben vollständig von den ehemaligen unzinsbaren Einschüssen des Staates herröhrt. »

In diesen Erörterungen liegt wohl auch heute noch der vollständige Beweis, dass der Reservefonds der ehemaligen Dienstzinskasse Staatseigenthum ist und der Staat nach Belieben darüber verfügen und denselben beliebig verwenden kann. Der Staat kann also den Fonds noch weiter ohne nähere Zweckbestimmung durch die Hypothekarkasse verwalten und sich äufnen lassen, oder er kann ihn mit dem allg. Staatsvermögen verschmelzen oder gar in der laufenden Verwaltung verwenden, ohne dass von irgend einer Seite rechtlich begründeter Einspruch erhoben werden könnte. Die Gefahr einer Verwendung in diesem letztern Sinne wird nie ganz ausgeschlossen sein, so lange der Fonds keinen bestimmten Zweck hat, sondern in der gegenwärtigen eigenthümlichen Stellung verbleibt, eine Verwendung, die wir im höchsten Grade bedauern müssten. Ob schon, wie wir gesehen, rechtlich unbeschränkter Eigenthümer, haben wir hinwieder das bestimmte Gefühl, dass der Staat die moralische Pflicht habe, den aus einer vor 100 Jahren von der Regierung in gemeinnütziger und philantropischer Absicht gegründeten Anstalt hervorgegangenen Fonds wieder zu einem gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecke zu verwenden. An Gelegenheit dazu und am Bedürfniss fehlt es wahrhaftig nicht, im Gegentheil, beides ist in einem Masse vorhanden, dass man fast in Verlegenheit kommen könnte über das Wie der Verwendung des Fonds, wenn nicht durch die Vorgänge der jüngsten Zeit diese Frage bereits mehr oder weniger gelöst worden wäre, und zwar durch den vor Kurzem im Verfassungsrath gestellten und angenommenen Antrag, dass ein *kantonaler Kranken- und Armenfonds* zu gründen sei, und als dessen

Grundstock der Antragsteller gerade den Reservefonds der Dienstzinskasse in Aussicht genommen hatte. Nichts hindert nun die Behörden, schon jetzt die Gründung eines solchen Fonds in's Auge zu fassen, denn ihre Kompetenz dazu und das Bedürfniss ist vorhanden, ob die neue Verfassung angenommen werde oder nicht.

In Bezug auf den Zweck des neuen Fonds sind wohl weitläufige Auseinandersetzungen nicht nothwendig, denn der Name sagt Alles. Kranke und Arme wird es alle Zeit übergenug geben, und es werden die Behörden nie in Verlegenheit kommen, wenn es sich darum handelt, die ihnen für humanitäre Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend zu verwenden. Wir möchten auch den Zweck nicht näher präzisiren und auf bestimmte Arten der Krankenunterstützung oder Armenpflege einschränken, sondern der Zukunft mit ihren vielleicht veränderten Anschauungen und neuen Bedürfnissen vollkommen freie Hand lassen. Als selbstverständlich betrachten wir, dass der Fonds, bevor dessen Ertrag zur Verwendung kommen kann, eine der Grösse und den Bedürfnissen des Kantons Bern entsprechende Höhe erreichen muss. Bis dorthin ist er

durch Kapitalisirung des Zinses und durch Zuwendung anderer Mittel, worüber wir Ihnen nächstens einen Vorschlag machen werden, möglichst rasch zu äufnen.

Wir fügen noch bei, dass der Reservefonds der Dienstzinskasse laut § 6 des Dekrets vom 31. Mai 1877 haftet:

1. für die auf diesem Vermögen lastenden gesetzlichen Verpflichtungen,
2. für allfällige Verluste, welche die Hypothekarkasse auf übernommenen Aktiven der Dienstzinskasse erleiden sollte.

Wenn wir beantragen, dass diese Verpflichtungen auf den Staat übergehen, so kann das ohne Nachtheil für den letztern geschehen, denn es haben dieselben eigentlich keine reelle Bedeutung; seit der Aufhebung der Dienstzinskasse sind keinerlei Reklamationen erfolgt, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass noch solche auftreten könnten. Uebrigens ist es für den Staat materiell ganz gleichgültig, ob diese Verpflichtungen auf einem Fonds lasten, der ihm angehört, oder ob er direkt dafür haftet.

In Umfassung des Angebrachten legen wir Ihnen zu Handen des Grossen Rethes vor folgenden

Dekrets-Entwurf.

**Der Grosse Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,**

beschliesst:

§ 1.

Der Reservefonds der Dienstzinskasse wird in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds umgewandelt.

§ 2.

Dieser Fonds wird von der Hypothekarkasse verwaltet und ist durch Kapitalisirung des Zinses und anderer ihm zufliessenden Gelder so lange zu vermehren, bis in dieser Hinsicht etwas anderes verfügt wird.

§ 3.

Die gemäss § 6 des Dekrets vom 31. Mai 1877 auf dem Reservefonds der Dienstzinskasse haftenden Verpflichtungen gehen auf den Staat über.

§ 4.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Februar 1885.

*Der Finanzdirektor
Scheurer.*

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Den 21. Hornung 1885.

*Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident*

Eggli,

*Der Staatsschreiber
Berger.*

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

Conversion der Staatsanleihen von 1861 und 1877 von zusammen Fr. 13,500,000.

(März 1885.)

Hochgeehrte Herren!

Die Staatsanleihen des Kantons Bern haben auf Ende 1884 folgenden Bestand:

1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4%	theilweise zurückbezahlt bis auf	Fr. 3,520,000
2. Anleihen von 1877, 4½%	» 10,000,000
3. Anleihen von 1880, 4%	» 51,000,000
4. Anleihen von 1880, Fr. 2,300,000, 4½%, theilweise zurückbezahlt bis auf	» 1,663,000
	Zusammen	Fr. 66,183,000

Das Anleihen von 1880, Fr. 51,000,000, 4%, wird mittelst einer Annuität von 4,5231% oder jährlich Fr. 2,306,793, in den 55 Jahren 1886 bis 1940 verzinst und zurückbezahlt. Das Anleihen von 1880, Fr. 2,300,000, wird in den 12 Jahren 1881 bis 1892 mittelst einer Annuität von 10,9666%, oder jährlich Fr. 252,232 verzinst und abbezahlt. Für diese beiden Anleihen ist die Verzinsung und Rückzahlung in zweckmässiger Weise geordnet.

Anders verhält es sich mit den beiden erstgenannten Anleihen.

Das Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4%, von welchen auf Ende 1884 noch Fr. 3,520,000 zurückzuzahlen sind, muss bis längstens im Jahre 1891 zurückbezahlt werden. Wollte man die Rückzahlung gleichmässig auf die 7 Jahre 1885 bis 1891 verteilen, so würde hiefür, ausser der Verzinsung, jährlich eine Summe von ungefähr Fr. 500,000 erforderlich sein.

Das Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000, 4½%, ist bis längstens Ende 1899 zurückzuzahlen. Bei gleichmässiger Vertheilung der Rückzahlung auf die 15 Jahre 1885 bis 1899 würde dieselbe, neben

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths. 1885.

der Verzinsung, jährlich eine Summe von ungefähr Fr. 667,000 erfordern. Dass die Rückzahlung in dieser Weise nicht möglich ist, bedarf keines Nachweises. Es bleibt nur der Ausweg, die beiden Anleihen, resp. den Rest derselben, früher oder später durch Aufnahme eines neuen Anleihens mit längerer Rückzahlungsfrist zu tilgen. Für die möglichst baldige Kündigung des Anleihens von Fr. 10,000,000 spricht überdies, dass dasselbe mit 4½% verzinst werden muss, während es gegenwärtig möglich ist, mit einer verhältnismässig geringen Kurseinbusse ein neues Anleihen zu 4% aufzunehmen.

Wenn das 4½% Anleihen von Fr. 10,000,000 auf 31. Dezember 1885, auf welchen Zeitpunkt daselbe gekündet werden kann, in ein 4% Anleihen umgewandelt wird, so ergiebt sich für die 14 Jahre 1886 bis 1899 eine halbjährliche Zinssersparniss von Fr. 25,000, zusammen Fr. 700,000, oder, den Werth dieser Summe auf 31. Dezember 1885 reduzirt, in dem Sinne, dass die halbjährlichen Fr. 25,000 auf diesen Termin auf einmal bezahlt würden, eine einmalige Ersparniss von Fr. 458,239; wobei der Zins der halbjährlichen Fr. 25,000 zu 4% angenommen ist. Diese Ersparniss beträgt 4,58% des Anleihens von Fr. 10,000,000, so dass, von den Druck- und Publikationskosten abgesehen, das neue Anleihen zu 95,42% ausgegeben werden könnte, ohne dass der Staat, gegenüber dem gegenwärtigen 4½% Anleihen, einen Nachtheil oder einen Vortheil hätte. Der Unterschied zwischen diesem Kurse von 95,42 und zwischen dem Kurse, zu welchem das neue Anleihen wird ausgegeben werden können, ist Gewinn für den Staat.

Umgekehrt wird auf dem Anleihen von Fr. 3,520,000 zu 4% bei der Umwandlung ein Verlust eintreten,

der dem Unterschiede zwischen dem Kurse des neuen Anleihens und dem Pari-Kurse des alten Anleihens entspricht.

Für beide Anleihen ist aber der Vortheil für den Staat gemein, dass die Rückzahlung in zweckmässiger Weise geordnet wird. Um dies zu erzielen und zugleich die im Jahr 1880 begonnene Unifikation der Staatsschuld des Kantons Bern zu vervollständigen und damit einerseits die Verhältnisse der Staatsschuld mit Bezug auf die Verwaltung derselben einfacher zu gestalten, anderseits aber auch durch die Aufhebung der Unterschiede zwischen den Staatsobligationen des Kantons Bern diesen einen möglichst weiten Markt zu eröffnen, empfiehlt es sich, ja es ist mehr oder weniger selbstverständlich, das *neue Anleihen* in Bezug auf Verzinsung und Rückzahlung und selbst, soweit dies möglich ist, in der äussern Form der Obligationen, dem *Anleihen von 1880, Fr. 51,000,000*, vollständig anzuschliessen. Die Annuität des Anleihens würde damit von **4,5231 % von Franken 51,000,000**, um **4,5231 % von 13,000,000** auf **4,5231 % von Fr. 64,000,000**, oder von jährlich **Fr. 2,306,793** um jährlich **Fr. 588,006**, auf jährlich **Fr. 2,894,800** erhöht, der Voranschlag aber gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen der Verzinsung und Rückzahlung um **Fr. 142,000** jährlich erleichtert.

Die beiden Anleihen fordern nämlich gegenwärtig folgenden Aufwand:

Für Verzinsung Fr. 3,520,000, 4 %	Fr. 140,800,
» 10,000,000,	
4 1/2 %	» 450,000,
für die Minimalsumme der Rückzahlung Fr. 3,520,000	» 40,000,
» 10,000,000	» 100,000,
zusammen	Fr. 730,800;
beim Anschluss an das Anleiher von 1880 dagegen	» 588,006,
somit weniger	Fr. 142,794.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und auf den gegenwärtigen, für die Emission des neuen Anleihens günstigen Stand des Geldmarktes ist die Finanzdirektion mit einem Syndikat bernischer Banken, bestehend aus der *Kantonalbank* von Bern, der *Eidgenössischen Bank* in Bern, *Marcuard & Cie* und *von Ernst & Cie* in Bern in Unterhandlung getreten, und diese Unterhandlungen haben zu dem vorliegenden Anleihensverträge geführt.

Nach demselben übernimmt das Syndikat das neue Anleihen im Betrage von **Fr. 13,000,000 à forfait zum Kurse von 99 1/2 %.** Der Staat liefert demselben die gestempelten Obligationen; alle übrigen Druck- und Publikationskosten für die Kündung der alten und für die Emission des neuen Auleihens übernimmt das Syndikat gegen eine fixe Vergütung von **Fr. 5000.**

Ebenso erwachsen dem Staate keine Kosten für den Transport der Obligationen und des Geldes, da der selbe dem Syndikat die neuen Obligationen gegen Geld oder Obligationen der alten Anleihen auf dem hiesigen Platze liefert. Den Besitzern der alten Obligationen wird eine angemessene Frist gestellt, zur Erklärung, ob sie ihre Titel in Obligationen des neuen Anleihens umwandeln wollen. Im Uebrigen schliessen sich die Vertragsbedingungen, namentlich betreffend die Verzinsung und Rückzahlung und die Form der Obligationen, ganz den Bedingungen des Anleihens von 1880 an.

Die Finanzdirektion hat auch die Frage untersucht, ob nicht die *direkte Auflegung* des neuen Anleihens einer Begebung desselben à forfait vorzuziehen gewesen wäre. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Kosten einer direkten Auflage gegenüber den vorliegenden Bedingungen höher zu stehen kommen, während die Begebung à forfait zugleich viel einfacher und dabei auch sicher ist.

Das Anleihen von 1861 beträgt auf Ende 1885 noch **Fr. 3,520,000.** Um dieses Anleihen vollständig zu ersetzen, müsste das neue Anleihen **Fr. 13,520,000** betragen. Die ungeraden **Fr. 520,000** können aber aus disponiblen Geldern der Staatskasse gedeckt werden, deren Guthaben einerseits und Schulden anderseits dadurch um so viel abnehmen werden. Da dies möglich ist, so empfiehlt es sich, das neue Anleihen auf **Fr. 13,000,000** abzurunden.

Die Finanzdirektion empfiehlt Ihnen den vorliegenden Anleihensvertrag zu Handen des Grossen Rethes zur Genehmigung, welcher nach § 12 Ziff. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 kompetent ist, das in dem Vertrage vorgesehene Anleihen zu beschliessen.

Bern, den 2. März 1885.

**Der Finanzdirektor
Scheurer.**

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 2. März 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.

Vortrag der Direktion des Innern

an

den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

die Erweiterung der Irrenpflege.

(Mai 1885.)

*Herr Präsident,
Meine Herren,*

Der Volksbeschluss betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege vom 28. Wintermonat 1880 bestimmt in Betreff der Irrenpflege:

Art. 3.

« Die Erweiterung der Irrenpflege soll von den Behörden mit Beförderung an die Hand genommen werden. »

Art. 4.

« Für Bestreitung des Beitrags an den Inselneubau und die Kosten der Erweiterung der Irrenpflege ist während den Jahren 1881 bis und mit 1890 eine besondere direkte Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend zu beziehen. »

Art. 5.

« Der Grosse Rath wird sowohl über die Ablösung der Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhause-Korporation und die neue Organisation derselben, als über die Art und Weise der Erweiterung der Irrenpflege und über die Verwendung der zu diesem Zwecke in § 4 zur Verfügung gestellten Mittel die nothwendigen Beschlüsse fassen und Dekrete erlassen. »

Das erste auf Grund des erwähnten Volksbeschlusses in Angriff genommene und nunmehr ausgeführte Werk war bekanntlich der Neubau des Inselspitals, welcher laut dem von den Inselbehörden

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1885.

mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Verträge nicht hinausgeschoben werden konnte. Die gemäss Art. 4 des vorerwähnten Beschlusses bezogene Steuerquote von circa Fr. 175,000 jährlich wurde grösstentheils durch den Beitrag des Staates an den Inselneubau in Anspruch genommen; für den Bau einer neuen Irrenanstalt, obwohl derselbe ebenso dringlich war, als der Neubau der Insel, waren vor der Hand keine Mittel vorhanden; denn weder genügte die auf die Irrenpflege entfallende jährliche Steuerquote von circa Fr. 75,000 in den ersten Jahren zu einer irgendwie erheblichen Erweiterung der Irrenpflege, noch war es bei der bekannten Finanzlage des Kantons möglich, wie s. Z. wohl gehofft wurde, aus der ordentlichen Staatsverwaltung den erforderlichen Zuschuss für die Inangriffnahme des Neubaues zu leisten. Auch bedurfte diese Angelegenheit, sowohl die Platzfrage — ob Erweiterung der Waldau oder Bau in Münsingen —, als die hiemit zusammenhängende Frage über das System der neuen Anstalt eines genaueren Studiums, und dies um so mehr, als die im Auftrage der Inselbehörden und des Regierungsraths durch Herrn Architekt Tieche für einen Bau in Münsingen entworfenen Pläne, auf 300 Patienten berechnet, eine Bausumme von zwei Millionen in Aussicht nahmen, während die durch den Beschluss vom 28. November 1880 angewiesene Steuerquote bis und mit dem Jahre 1890 nur circa Fr. 1,100,000 betragen wird. Es musste also, wenn irgend möglich und soweit es mit den Anforderungen an eine gute Irrenanstalt verträglich ist, ein billigeres Bausystem in Aussicht genommen werden.

Um sich in dieser Angelegenheit persönlich zu orientieren, besuchte der Unterzeichnete im Herbst

1882 mehrere Irrenanstalten Deutschlands, nämlich

1. Saargemünd in Lothringen, eröffnet 1880, mit 500 Betten;
2. Heppenheim, Grossherzogthum Hessen, eröffnet 1866 mit 400 Betten;
3. Marburg, Provinz Hessen, eröffnet 1875, mit 250 Betten;
4. Alt Scherbitz, Provinz Sachsen, eröffnet 1876, mit 350 Betten (soll auf 450 gebracht werden);
5. München, Kreisirrenanstalt für Oberbayern, früher mit 250 Betten, umgebaut 1875 für 500, enthält zur Zeit 650 Betten (überfüllt).

An letzteren Orten nahm er zugleich Einsicht von den Plänen für die seither errichtete neue Anstalt für Oberbayern in Gabersee.

Die genannten fünf Anstalten repräsentieren die drei hauptsächlichen Systeme, nach denen die besten bestehenden Irrenanstalten gebaut sind, nämlich

1. *den geschlossenen Bau mit Corridors* (Heppenheim und München);
2. *das Pavillonsystem* (Saargemünd und Marburg);
3. *das gemischte System* einer aus mehreren Pavillons bestehenden *Centralanstalt* und einer *landwirtschaftlichen Kolonie* (Alt Scherbitz).

Nach letzterem System ist auch die neue oberbayrische Anstalt in Gabersee eingerichtet, und es soll dasselbe in neuester Zeit nach dem Beispiele von Alt Scherbitz auch in Holland und England mehrfach in Ausführung gebracht worden sein.

Die Baukosten der genannten Anstalten stellen sich, laut den uns darüber gemachten Angaben, folgendermassen:

1. *Saargemünd*, mit 100 Morgen Kulturland, 2,700,000 Mark, macht circa Fr. 6500 per Bett (1000 Mark per Morgen abgerechnet);
2. *Heppenheim*, ohne Landwirtschaft, 800,000 Gulden, macht circa Fr. 4300 per Bett;
3. *Marburg*, mit 90 Morgen Land, circa 2 Millionen Mark, macht circa Fr. 9500 per Bett;
4. *Alt Scherbitz*, Rittergut von 1200 Morgen für 900,000 Mark angekauft, Bauten für 450 Kranke circa 1,200,000 Mark, macht circa Fr. 3300 per Bett;
5. *München*, ohne Land, Umbau und Erweiterung um 250 Betten, circa 1,400,000 Mark, macht circa Fr. 7000 per Bett.

Am höchsten kamen somit von den Neubauten die Pavillonbauten in Saargemünd und Marburg, bei denen freilich auch, wie in München, nicht eben gespart wurde, am billigsten die Kolonie in Alt Scherbitz zu stehen. Bei letzterer muss allerdings die theilweise Verwendbarkeit bestehender Gebäude, die billige Beschaffung des Baumaterials aus der Ziegelei auf dem Gute selbst, sowie einige Mithilfe von Pfleglingen bei den successiv vorgenommenen Bauten in Anschlag gebracht werden. Die Hauptursache der billigen Bau- und Einrichtungskosten der letztern Anstalt liegt aber in der Einfachheit des Bausystems selbst, indem nicht nur die in den ältern Gebäuden eingerichteten Räumlichkeiten, sondern auch die neuern Pavillons und namentlich die successiv erstellten sogenannten Villen (hier zu Lande würde man sagen « Stöckli ») für je 25—35 Patienten nach Art eines einfachen und freundlichen bürgerlichen Hauses, ohne grosse

Korridors und Säale (solche sind unnötig, weil die Pfleglinge nicht zahlreich angehäuft sind und sich überhaupt in und ausser dem Hause ziemlich frei bewegen dürfen) und ohne spezifischen Anstaltscharakter überhaupt, sogar wohl etwas leicht erstellt sind. Aber auch in der nach dem Muster von Alt Scherbitz, jedoch solider gebaut und eingerichteten oberbayrischen Anstalt Gabersee wurden die Baukosten für vorläufig 300 Patienten nebst Verwaltungsgebäude, Wohnung des Direktors u. s. w. auf eine Million Mark, also auf circa Fr. 4000 per Bett, veranschlagt, ein Durchschnittspreis, welcher für die später noch zu erstellenden landwirtschaftlichen « Villen » sich beträchtlich ermässigen muss.

Für die Beurtheilung des Bausystems einer Irrenanstalt darf uns nun freilich der Kostenpunkt nicht einzig, ja nicht einmal in erster Linie massgebend sein; vielmehr haben wir vor Allem den Zweck der humanen Pflege und der Heilung der Geisteskranken in's Auge zu fassen und dürfen bei der Errichtung einer Anstalt nichts unterlassen, was zur Erreichung dieses Zweckes dient. Die in Alt Scherbitz und ähnlichen Anstalten gemachten Erfahrungen lauten aber auch in dieser Hinsicht günstig. Die landwirtschaftliche Beschäftigung, zu welcher auf dem sehr grossen Gute alle nur irgendwie verwendbaren Kräfte benutzt werden, dient, wie dies ja auch die Waldau beweist, in vorzüglicher Weise dem Heilzweck und ist darum bei jeder derartigen Anstalt im Kanton Bern unbedingt in erster Linie in's Auge zu fassen.

Alles zusammengehalten, hat daher der Unterzeichnete von seiner Besichtigung deutscher Irrenanstalten die Ueberzeugung nach Hause gebracht, dass der Kanton Bern zur Erweiterung seiner Irrenpflege eine neue Anstalt nach dem System von Alt Scherbitz, Verbesserungen vorbehalten, errichten sollte, also eine Anstalt mit *landwirtschaftlicher Kolonie*, und dass die Errichtung einer solchen eine um 20—25 % niedrigere Bausumme erfordern werde, als bisher in Aussicht genommen war.

Diese Ansicht des Unterzeichneten war vorläufig nur diejenige eines Laien. Es war nothwendig, dass auch bernische Fachmänner die Frage auf Ort und Stelle, d. h. durch Besichtigung der bedeutendsten Irrenanstalten Deutschlands, untersuchten, da bei ihnen bisher das in Saargemünd, Marburg und ähnlichen Anstalten befolgte Pavillonsystem oder eine Verbindung desselben mit geschlossenem Bau als das zu erstrebende Ideal gegolten hatte. Anlässlich der im Herbst 1883 in Berlin abgehaltenen hygienischen Ausstellung, an welcher u. A. die Pläne und Modelle der besten neuern Irrenanstalten zur Anschauung kamen, ordnete deshalb der Regierungsrath die Herren Dr. Rellstab, nunmehrigen Präsidenten der Aufsichtskommission der Waldau, Direktor Schäfer und Architekt Tièche zum Besuch jener Ausstellung und zur Besichtigung einiger Anstalten Deutschlands ab, und es haben diese Herren das Resultat ihrer Beobachtungen in ihrem einlässlichen Reisebericht an den Regierungsrath niedergelegt. Nachdem sie eine noch grössere Zahl von Anstalten, als der Direktor des Innern ein Jahr zuvor, besucht hatten, worunter namentlich aber auch die nach dem Koloniesystem eingerichteten

in Alt Scherbitz, Zschadras bei Colditz im Königreich Sachsen und Gabersee, gelangten sie wesentlich zu demselben Schlusse, dass auch der Kanton Bern für seine neue Anstalt das gemischte Central- und Koloniesystem anwenden solle, und dass ihm hieraus, ohne Beeinträchtigung des Heilzweckes, eine beträchtliche Ersparniss erstehen werde.

Die Herren Experten sprechen sich diesfalls folgendermassen aus:

« Wir sahen zuerst das allgemeine Urtheil dahin « gehen, dass gegenwärtig der gewöhnliche Pavillon- « bau die Aufgabe der Irrenversorgung am Besten « gelöst habe und dass die Baulanlage mit detachirten « Villen sich noch im Zustande des Experimentes, « mit mehr als zweifelhafter Hoffnung auf Erfolg « befindet. Wir selbst standen, als wir von Berlin « abreisten, noch einstimmig auf diesem Standpunkt.

« Die Studien, welche wir persönlich in den drei « Anstalten Alt Scherbitz, Zschadras und Gabersee « gemacht, und die Auskunft, welche wir von den « Herren Prof. Dr. v. Gudden in München und Dr. « Pätz in Alt Scherbitz, sowie von den Herren « Direktoren von Colditz (Zschadras) und Gabersee « erhielten, belehrten uns allmälig, dass die Auf- « lösung der grössern Pavillons der ruhigen Kranken « in kleinere Villen die Lösung der Frage der « Irrenverpflegung noch um einen Schritt vorwärts « bringe.

« Das eigenthümliche Imponiren der monumen- « talen Bauten, die immer noch sehr an die Ein- « schränkung der bürgerlichen Freiheit erinnern, « wird dadurch bedeutend abgeschwächt. Der zwang- « lose, freundliche, ländliche Charakter der Villen, « die auf circa 25 Kranke berechnet sind, verleiht « schon dem Aeussern einen wohlthuenden, Vertrauen « erweckenden Anblick. — Die Möglichkeit eines « successiven Baues ohne Störung der architektoni- « schen Einheit ist zum Voraus gesichert. Es können « alle möglichen Abstufungen der Bauart bis zur « allereinfachsten Konstruktion, wie in Zschadras, « angewendet werden, wodurch wir in den Stand « gesetzt sind, die Gebäude den höhern und niedern « Lebensverhältnissen der Kranken anzupassen. — « Das System leistet den agrikolen Bestrebungen, « auf welche es im Kanton Bern in der Irrenpflege « hauptsächlich abgesehen sein muss, Vorschub, in- « dem die Landarbeiter in eigenen Villen konzentriert « werden können, so dass die Tagesbefehle an die- « selben sich nur auf einen Punkt hin zu richten « haben und die Arbeit gemeinschaftlich vom gleichen « Ort aus geht. Zudem kann eine einfache Villa (in « Zschadras Baracke genannt) beliebig in die Nähe « der Ställe und Scheunen gebaut werden, damit « die daselbst aushelfenden Pfleglinge gleich bei der « Hand seien. — An den drei Orten, wo dieses « System der sogenannten freien Verpflegung ein- « geführt ist, hat es in Bezug auf Bauten, Ver- « pflegung und landwirthschaftlichen Ertrag ein « günstiges finanzielles Resultat ergeben.

« Wir fassen demnach das Ergebniss unserer Reisestudien in Folgendem zusammen:

« Es lässt sich sowohl in den geschlossenen Anstalten, als in den Pavillonbauten und Asylen mit detachirten Villen eine gute Irrenpflege hand- haben, sobald sie vom richtigen Geist geleitet sind.

« Unter allen Umständen sind aber die Pavillonbauten den geschlossenen Anstalten aus hygienischen und rein psychiatrischen Gründen vorzuziehen. Für unsere Verhältnisse übertrifft jedoch die Konstruktion der Kranken-Centralanstalt als Pavillonbau mit detachirten Villen oder Einzelhäusern jede andere Bauart, und der Platz von Münsingen ist wie geschaffen für eine dahingehende Bau-disposition. »

Nach dem Gesagten glauben wir über die Frage: « Wo soll die neue Irrenanstalt errichtet werden? » uns nicht mehr weitläufig aussprechen zu müssen. Im November 1877 hat der Staat Bern von der Erbschaft Lange das Schlossgut in Münsingen mit der ausgesprochenen Absicht, daselbst eine Irrenanstalt zu errichten, erworben, und es ist gerade mit Rücksicht auf diese humane Absicht der Kaufpreis für das 295 Jucharten haltende Gut auf die billige Summe von Fr. 430,000 bestimmt worden. Der Kaufvertrag thut zwar dieser Zweckbestimmung keine Erwähnung; aber die beizüglichen Verhandlungen des Grossen Rethes lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Auch sind auf das Gerücht hin, dass das Schlossgut Münsingen nicht zu einer Irrenanstalt verwendet werden solle, Mittheilungen eines Bruders des verstorbenen Herrn Lange eingelangt, welche beweisen, dass ein solches Vorgehen von jener Seite geradezu als ein Wortbruch betrachtet würde.

Jedoch nicht allein die beim Ankauf des Schlossgutes in Münsingen von den Staatsbehörden ausgesprochene Absicht, auch die seitherige gründliche Prüfung der Frage hat uns zu der bestimmten Ueberzeugung geführt, dass wir an keinem Orte besser, als in Münsingen, eine zweckmässige Erweiterung der Irrenpflege in genügendem Masse vornehmen können. Wenn man eine Zeit lang daran dachte, dass eine solche vielleicht bei der Waldau selbst möglich sei, so hat schon das im « Bericht der Direktion des Innern über die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege » vom 1. Oktober 1880 angeführte Gutachten der Herren Direktor Schaufelbühl, Professor Cramer und Architekt Oberst Wolff mit triftigen Gründen den Vorzug Münsingen's nachgewiesen. Wir beschränken uns diesfalls heute auf folgende Bemerkungen.

Der Kanton Bern sollte, um seinem Bedürfnisse in vollem Umfange zu genügen, 1000 Geisteskranken in seinen Anstalten unterbringen können. Die anfänglich für 250 berechnete Waldau beherbergt deren 350, ist also masslos überfüllt; in andern Anstalten, St. Urban, Marsens, Cery, Münchenbuchsee u. s. w. sindeinzig durch die Gemeinden, die selbstzahlen den bernischen Pfleglinge nicht gerechnet, 300 untergebracht und kosten die Gemeinden viel grössere Summen, als wenn sie in einer bernischen Staatsanstalt verpflegt werden könnten; wie gross endlich ist die Zahl derjenigen Kranken, welche aus Mangel an Platz zu Hause behalten werden müssen, ihnen selbst und ihren Familien zu schwerem Nachtheil! Das erste, dringendste Bedürfniss geht demnach auf die Beschaffung von 350—400 Plätzen, mit fernerer successiver Erweiterung auf 500—600 Plätze. Bei der Waldau ist aber die Errichtung von Räumlichkeiten für eine so grosse Zahl nicht thunlich, indem

ihre Landwirtschaft nicht genügende Beschäftigung für dieselben böte, während Münsingen mit seinen, nach dem Verkauf einiger Parzellen, noch jetzt vorhandenen 227 Jucharten eine noch grössere Zahl landwirtschaftlich wird beschäftigen können, wodurch auch der Unterhalt der Kranken erheblich billiger gestellt wird. Hiezu kommen ferner bei der Waldau noch die nachtheiligen Einwirkungen des nahen Exerzier- und Schiessplatzes in Betracht, unter welchen die Anstalt empfindlich leidet, so dass die Möglichkeit der Unterbringung gewisser Kranker in eine stillere Umgebung dringend wünschbar erscheint. Münsingen hingegen ist sowohl wegen seiner Lage als wegen des bedeutenden Umfangs der Domaine für eine Anstalt mit landwirtschaftlicher Kolonie wie geschaffen und böte die Möglichkeit dar, nach den vorhandenen Finanzmitteln, allmälig eine Anstalt einzurichten, welche mit der Waldau allen bezüglichen Bedürfnissen des Kantons zu entsprechen im Stande wäre.

Wenn demnach einleuchtet, dass von einer auch nur für die allerdringendsten Bedürfnisse genügenden Erweiterung der Waldau nicht die Rede sein kann, sondern dass hiefür die Gründung einer neuen Anstalt in Münsingen erforderlich ist, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass auch die Waldau noch um Einiges erweitert werden könne. Wir sind vielmehr der Ansicht, es solle auch dieses in thunlicher Weise geschehen, und denken dabei zunächst an die Erwerbung der, der Inselkorporation angehörenden Gebäulichkeiten des äussern Krankenhauses und an die Erstellung von etwa zwei kleinern Gebäuden auf dem Platze des sogenannten «alten Taubhauses». So dürfte die Waldau schliesslich für 400—450 Kranke Raum bieten. Ebenso viele würde mit der Zeit dieneue Anstalt Münsigen aufnehmen. Wenn ausserdem vielleicht auch noch diejenigen unheilbaren Geisteskranken, deren Zustand es gestattet, aus der Heilanstalt entfernt und in einer besondern Anstalt verpflegt würden, so hätte der Staat nach allen Seiten seine Pflichten gegen die Geisteskranken des Kantons in zweckmässiger Weise erfüllt.

Es ist nun in erster Linie wünschbar, dass der Grosse Rath, auf Grund unserer Ausführungen, über die Fragen einer thunlichen Erweiterung der Waldau und eines Neubaues in Münsingen einen grundsätzlichen Beschluss fasse. Dann wären sofort einerseits die genauen Baupläne mit Kostenvoranschlag und andrerseits ein Programm für die Beschaffung der zu den Bauten und zum Betrieb der neuen Anstalt erforderlichen Geldmittel auszuarbeiten. Vorläufig steht zu genannten Zweckeu der gemäss Volksbeschluss vom 28. November 1880, Art. 4, angelegte Fonds zu Gebot, welcher auf 31. Dezember 1885

circa 500,000 Fr. und mit dem Ablauf des Jahres 1890 circa Fr. 1,100,000 betragen wird. Es ist also zu untersuchen, welche Summe über diesen Fonds hinaus zur Ausführung der dringendsten Bedürfnisse der Irrenpflege erforderlich und auf welche Weise sie zu beschaffen sei, ob vielleicht durch den Fortbezug des seit dem Jahre 1881 bezogenen Steuerzuschlages von $\frac{1}{10}$ vom Tausend noch um einige Jahre über 1890 hinaus, was das Volk bei dem allgemein empfundenen Bedürfniss, den Uebelständen in der Irrenpflege Abhülfe zu schaffen, ohne Zweifel bewilligen dürfte. Wir denken, die bezüglichen Vorlagen könnten dem Grossen Rath und eventuell dem Volke rechtzeitig genug gemacht werden, um den Bau in Münsigen im Jahre 1886 in Angriff zu nehmen.

Gestützt auf das Angebrachte beeihren wir uns, bei Ihnen zu Handen des Grossen Rethes zu stellen die

Anträge:

1. Es sei die Heil- und Pfleganstalt Waldau in thunlicher Weise zu erweitern;
2. es sei auf der Schlossdomaine Münsingen eine neue Anstalt zu errichten;
3. der Regierungsrath sei einzuladen, dem Grossen Rath beförderlich die bezüglichen Baupläne nebst Kostenvoranschlag und Finanzprogramm über den Bau und Betrieb der erweiterten und der neuen Anstalt vorzulegen.

Mit Hochachtung

Bern, im Mai 1885.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 16. Mai 1885.

Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident
Eggli,
Der Staatsschreiber
Berger.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

Erhöhung des Staatsbeitrages an den Inselspital.

(Mai 1885.)

Herr Präsident,

Meine Herren!

Die Inselverwaltung hat unterm 15. Novembre 1884 in einem « Bericht an den Regierungsrrath » die finanziellen Schwierigkeiten auseinandergesetzt, in welchen sie sich in Folge des Spitalneubaues augenblicklich befindet. Dieselben beständen darin, dass einerseits die für den ganzen Bau mit 320 Betten erforderliche Summe von Fr. 2,230,000 die ursprünglich in Aussicht genommene Summe von Fr. 1,900,000 (der definitive Baudevis betrug Fr. 2,100,000) hauptsächlich in Folge von nachträglich beschlossenen Mehrleistungen um Fr. 330,000 überschreite, und dass andererseits in Folge dieser Kapitalschwächung die Mittel der Insel nicht einmal zum Unterhalt der bisherigen Durchschnittszahl von 222 Betten, geschweige denn zu einer Vermehrung derselben ausreichen. Der Bericht führte an der Hand der Bau-rechnung des Genauern aus, dass jene Mehrleistungen zum grossen Theil auf die zu reinen Lehrzwecken dienende Abtheilung des Spitals (pathologisches Institut u. dgl.) fallen, dass im Ganzen für Unterrichtszwecke die Summe von Fr. 509,500 verausgabt worden sei, und dass es daher sowohl aus diesem Grunde, als im Interesse der Krankenpflege Pflicht des Staates sei, künftig einen erheblich höhern Beitrag als bisher an den Unterhalt des Inselspitals zu leisten.

Dieser Bericht der Inselverwaltung langte zu spät ein, als dass schon im Budget für 1885 auf einen höhern Staatsbeitrag an die Insel hätte Bedacht genommen werden können. Auch erschien es nothwendig, sowohl den definitiven Abschluss der Bau-rechnung, als auch die Erfahrungen mindestens eines

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Raths. 1885.

ganzen Betriebsjahres des neuen Spitals abzuwarten und überhaupt die ganze Angelegenheit einlässlich zu prüfen, bevor der Staat sich zu höhern Leistungen an die Insel verpflichtet.

Unterm 12. März und 3. April abhin richtete indessen die Inseldirektion neuerdings zwei Eingaben an den Regierungsrrath, in welchen sie sich genöthigt erklärte, angesichts eines voraussichtlichen Jahresdefizits von Fr. 40,000—50,000 und zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichts im Budget eine Veränderung der vorhandenen Krankenbetten um 30 vorzunehmen, eine Massregel, mit der am 3. April bereits begonnen worden sei.

Der Regierungsrrath erwiderete der Inseldirektion mit Schreiben vom 8. April, dass er eine derartige Verminderung der Krankenbetten nicht guttheissen könne, und sprach den Wunsch aus, dass die Inseldirektion auf ihren bezüglichen Beschluss zurückkommen möchte, wogegen er ihr die Zusicherung gab, dass er in der nächsten Session des Grossen Rathers mit sachbezüglichen Anträgen vor diese Behörde treten werde, um mindestens vorläufig für das Jahr 1885 einen Nachkredit zu Gunsten des Betriebs der Insel zu erhalten.

Indem wir uns nun beeilen, Ihnen gemäss dieser abgegebenen Zusicherung Bericht und Antrag vorzulegen, wiederholen wir, dass es sich im gegenwärtigen Augenblick noch nicht um eine definitive Regelung der finanziellen Leistungen des Staates an den Inselspital handeln kann. Weder die Betriebskosten des neuen Spitals noch auch die der Insel zu diesem Zwecke künftig zu Gebote stehenden eigenen Mittel lassen sich jetzt schon genau feststellen; erstere nicht, weil die Handhabung der neuen Einrichtungen, insbesondere der Heizungs- und Ventilationsanlage, anfäng-

lich theurer zu stehen gekommen sein dürfte als es bei längerer Erfahrung der Fall sein wird; letztere nicht, weil der Verkauf der Inselscheuer und der Mühlematte, dessen Mehrerlös über die Grundsteuerschätzung hinaus mit circa Fr. 500,000 dem Baufonds zugedacht ist, noch nicht stattgefunden hat. Ist dieses einmal geschehen, so wird die Bauschuld gedeckt werden und infolge dessen auch das Betriebsdefizit für die bisherige Durchschnittszahl der Betten sich beträchtlich vermindern. Der jüngst veröffentlichte Bericht der Inseldirektion gibt den gegenwärtigen jährlichen Ausgabenüberschuss auf Fr. 40,000 an und spricht selbst die Hoffnung aus, dass er sich mit der Zeit in Folge des beabsichtigten Landverkaufs auf Fr. 10,000 vermindern werde. Der durchaus plangemäss ausgeführte Bau, welcher überdies als ein wohlgelungener seinem Zwecke vollständig entspricht, wird also mit der Zeit, wenn die Hilfsmittel der Insel sich wieder gemehrt haben werden, die in ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen.

Für den Augenblick ist es jedoch eine unbestreitbare Thatsache, dass ohne Erhöhung des Staatsbeitrages nicht nur keine den neuen Räumlichkeiten der Insel entsprechende Vermehrung der Krankenbetten stattfinden kann, sondern sogar eine Verminderung derselben eintreten müsste. Dieses darf aber sowohl im Interesse der Krankenpflege als in demjenigen der Hochschule nicht geschehen; es muss dafür gesorgt werden, dass vor der Hand mindestens die bisherige Durchschnittszahl von Kranken in der Insel verpflegt werden könne. Als im Jahre 1880 ein Beitrag von Fr. 700,000 an den Neubau der Insel zugesichert wurde, habe auch sowohl die Regierung als der Grosse Rath eine spätere Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages bestimmt in Aussicht genommen, und es wurde gerade aus diesem Grunde die anfänglich beabsichtigte Subvention an den Neubau von Fr. 1,000,000 auf Fr. 700,000 herabgesetzt. Ferner ist nicht zu übersehen, dass der grösste Theil dieser Subvention mit circa Fr. 400,000—500,000 nicht für die eigentliche Krankenpflege, sondern für Hochschulzwecke, nämlich für das pathologische Institut, die Hörsäle und Laboratorien der Kliniken u. dgl. verausgabt wurde, so dass nur Fr. 200,000 dem Spital im engern Sinne zu gut kamen. Schon aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, dass der Staat seinen bisherigen Beitrag an die Insel erhöhe, um eine Schmälerung der Interessen der Kranken zu verhüten.

Es rechtfertigt sich eine solche Massnahme aber auch, wenn wir die Leistungen des Staates an die Insel mit denjenigen an die übrigen Krankenanstalten im Kanton vergleichen. Die sämmtlichen Bezirkskrankenanstalten enthalten 450 Betten; der Staat bestreitet gemäss Volksbeschluss vom 28. November 1880 gegenwärtig die Kosten von 150 Betten mit Fr. 2 per Pflegetag oder Fr. 109,500. Die Insel enthält 240 Betten. Wenn nun der Staat von diesen, wie bei den Bezirkskrankenanstalten, einen Drittteil

oder 80 Betten mit Fr. 2 per Pflegetag übernehmen würde, so ergäbe sich ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 58,400.

Bringen wir von dieser Summe den Zins des für Krankenzwecke verausgabten Subventionsteils von Fr. 200,000 zu 4 % mit Fr. 8000 in Abzug (die Bauten der Bezirksanstalten wurden vom Staate nicht subventionirt), so bliebe bei Gleichstellung der Insel mit den Bezirksanstalten ein Staatsbeitrag an dieselbe auszurichten von Fr. 50,400. Nun bezieht die Insel allerdings schon gegenwärtig auf Grund des Beschlusses des Grossen Rethes vom 21. November 1877 einen Staatsbeitrag von Fr. 25,000, jedoch wurde derselbe ausdrücklich als Gegenleistung für die Kliniken, insbesondere für die neu errichtete Augenklinik betrachtet und darf deshalb jedenfalls nicht vollständig als Unterstützung der Krankenpflege im engern Sinne in Anschlag gebracht werden.

Ohne nun der definitiven Regelung des künftigen Verhältnisses des Staates zur Insel vorzugreifen, beehren wir uns, um wenigstens für das Jahr 1885 eine Verminderung der Krankenbetten zu verhüten, bei Ihnen zu stellen die

Anträge:

1. Der Beitrag des Staates an den Inselspital sei für das Jahr 1885 von Fr. 25,000 auf Fr. 50,000 zu erhöhen und zu diesem Zwecke ein Nachkredit von Fr. 25,000 auf der Rubrik IX, G. 2. a zu bewilligen.

2. Der Regierungsrath sei einzuladen, dem Grossen Rath bis zur Berathung des Budgets für 1886 Bericht und Antrag über das künftige Verhältniss des Staates zum Inselspital und den Kliniken vorzulegen.

Bern, den 25. Mai 1885.

Mit Hochachtung

*Der Direktor des Innern
Steiger.*

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 26. Mai 1885.

*Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.*

Zur zweiten Berathung.

Projekt-Gesetz

über die

Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschliesst:

A. Schutzpockenimpfung.

Obligatorium.

§ 1.

Es sollen allen im Kantonsgebiete wohnhaften Kindern vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter die Schutzpocken eingeimpft werden. Für die Ausführung dieser Massregel sind die Eltern, resp. Pflegeeltern, verantwortlich.

Kontrolle.

§ 2.

Die Kontrolle darüber findet beim Schuleintritt statt. Ohne Vorweisung eines Zeugnisses über stattgehabte gelungene Impfung darf kein Kind in Schulen oder ähnlichen Anstalten aufgenommen werden. Die Lehrer oder Anstaltsvorsteher sind für die Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

Ausnahmen.

§ 3.

Die Impfung kann unterbleiben bei schon Geblatterten; sie kann ferner unterbleiben oder verschoben werden, wenn laut ärztlichem Zeugniss triftige Gründe dafür vorhanden sind. Eine vollständige Dispensation von der Impfung kann jedoch nur von der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ertheilt werden.

§ 4.

Das Einimpfen der Schutzpocken ist nur patentirten Aerzten gestattet.

Kreisimpfärzte.

§ 5.

Es sollen Kreisimpfärzte bestellt werden. Den selben liegt ob: die Aufsicht über das Impfwesen überhaupt, besonders aber die Besorgung der öffentlichen Impfungen.

Die Ernennung sowie die Bestimmung ihrer Kreise und nähern Obliegenheiten ist Sache der Direktion des Innern.

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsraths.

(Mai 1885.)

Dem § 2 folgende Fassung zu geben:

Die Kontrolle darüber findet beim Schuleintritt durch die Lehrer oder Anstaltsvorsteher statt. Diese sind für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich und verpflichtet, der Schulkommission zu Handen des Kreisimpfärztes diejenigen Kinder namentlich zu verzeigen, welche keinen Impfschein besitzen.

Die Kommission beantragt Streichung der Worte «ferner unterbleiben oder».

Der Regierungsrath beantragt dagegen Beibehaltung dieser Worte.

Anstatt der Worte «das Impfwesen überhaupt» zu setzen: «die Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern überhaupt».

Anträge der Kommission und des Regierungsraths.**§ 6.**

Unbemittelte sollen unentgeltlich geimpft werden.

§ 7.

Die Kreisimpfärzte erhalten vom Staate für die Besorgung der unentgeltlichen Impfungen eine entsprechende Entschädigung.

Impfstoff.

§ 8.

Der Staat hat entweder durch Errichtung einer eigenen Impfanstalt oder durch Anschluss an eine bereits bestehende für Beschaffung guten thierischen Impfstoffes zu sorgen.

§ 9.

Von geimpften Kindern soll nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern Impfstoff entnommen werden.

Impfbücher.

§ 10.

Diejenigen Aerzte, welche ausser dem betreffenden Kreisimpfarzte in dessen Kreis impfen, sind verpflichtet, ein Verzeichniss der von ihnen Geimpften dem Kreisimpfarzte alljährlich auf dazu bestimmten Formularen einzugeben.

§ 11.

Jeder Arzt, welcher Impfungen vornimmt, soll sowohl über die von ihm gemachten Impfungen und die Herkunft der dabei verwendeten Lymphe, als über allfällige von ihm beobachtete oder ihm zur Anzeige gebrachte schädliche Folgen einer Impfung eine genaue Kontrolle führen.

Verantwortlichkeit.

§ 12.

Der Arzt ist für jede Schädigung der Gesundheit oder des Lebens, welche erwiesenemassen durch seine Fahrlässigkeit in Folge der Impfung eingetreten ist, verantwortlich. Ueber eine dahерige Klage entscheiden die Gerichte.

B. Massregeln beim Ausbruch der Menschenblattern.

Anzeigepflicht.

§ 13.

Jeder Blatternfall ist ohne Verzug vom behandelnden Arzte der Ortspolizeibehörde, sowie dem betreffenden Kreisimpfarzte anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung liegt allen Personen in Betreff ihrer Angehörigen, Untergebenen und Hausgenossen ob, wenn der Blatternkranke nicht ärztlich behandelt wird.

Diese Anzeigepflicht besteht auch beim Vorkommen blatternverdächtiger Krankheitsfälle.

Konstatirung des Sachverhalts. — Anordnung der Schutzmassregeln.

§ 14.

Sofort nach erhaltener Anzeige verfügt sich der Kreisimpfarzt an Ort und Stelle, um den Kranken zu untersuchen und die Krankheit festzustellen. Er ordnet

Dem § 6 folgende Fassung zu geben:

Die Kreisimpfärzte sind verpflichtet, Unbemittelte unentgeltlich zu impfen.

Streichung des § 7.

Am Schlusse beizufügen: « und solchen für die öffentlichen Impfungen unentgeltlich zu verabfolgen. »

Den § 9 zu redigiren wie folgt:

Menschlicher Impfstoff darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten entnommen oder verwendet werden.

Am Schlusse beizufügen: « und über letztere sofort Anzeige an die Direktion des Innern zu machen. »

Die Kommission beantragt Streichung des § 12.

Der Regierungsrath beantragt dagegen Annahme des § 12.

Anträge der Kommission und des Regierungsraths.

ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit nöthigen Massregeln an und erstattet Bericht an die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen.

Absonderung.

§ 15.

Blatternkranke sind bis nach gänzlichem Verlaufe der Krankheit streng abzusondern. Der Verkehr mit dem Kranken ist auf das Allernothwendigste zu beschränken.

§ 16.

Die Belassung des Kranken in seiner Wohnung ist zulässig, insofern die Anordnungen betreffend die Absonderung gehörig durchgeführt werden können und auch wirklich befolgt werden.

Im andern Fall und ebenso, wenn die nöthige Pflege und Behandlung dem Kranken fehlt, soll er in ein von der Gemeinde zu beschaffendes geeignetes Lokal behufs Absonderung, Verpflegung und Behandlung verlegt werden.

§ 17.

Die Aufhebung der Absonderung der Blatternkranken wird vom Kreisimpfarzt verfügt, welcher zuvor eine zweckentsprechende Desinfektion zur Zerstörung des Ansteckungsstoffes anzuordnen hat.

Kosten.

§ 18.

Die Verpflegungs- und Behandlungskosten derjenigen zahlungsunfähigen Kranken, welche im Absonderungskrankenlokal der Gemeinde untergebracht werden mussten, sind von der Gemeinde zu bestreiten.

Bei grösseren Epidemien kann ein angemessener Beitrag des Staates an diese Kosten beansprucht werden.

Transport von Blatternkranken.

§ 19.

Blatternkranke dürfen aus dem Hause, in welchem sie erkrankt sind, nur zum Zwecke der Verlegung in ein besseres Absonderungskrankenlokal und auf Anordnung des Kreisimpfarztes transportirt werden. Der Transport von Blatternkranken aus einer Ortschaft in die andere ist verboten. In besondern Fällen kann die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, Ausnahmen gestatten.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Blatternkranke ist verboten.

§ 20.

Die Ortspolizei ist verpflichtet, Blatternkranke, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft sind und dasselbst aufgegriffen oder aus einer andern Ortschaft gesetzwidrig in dieselbe gebracht wurden, auf geeignete Weise unterzubringen, im letztern Falle unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts gegen die Fehlbaren.

Impfung bei Blattern.

§ 21.

Die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Blatternkranke liegt oder sich kürzlich aufhielt, sollen, sofern sie weder geimpft noch geblattert sind, sofort geimpft werden.

Statt « an die Direktion des Innern » zu setzen: « an den Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern ».

Der *Regierungsrath* beantragt folgenden Zusatz am Schlusse des § 16:

Im Weigerungsfalle ist der *Regierungsrath* berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Statt « der Blatternkranken » zu setzen: « des Blatternkranken ».

Die *Kommission* beantragt, dem ersten Absatz folgende Fassung zu geben:

Die Verpflegungs- und Behandlungskosten der zahlungsunfähigen Kranken sind von der Ortsgemeinde zu bestreiten, unter Vorbehalt des allfälligen Rückgriffsrechtes gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

Der *Regierungsrath* beantragt dagegen Streichung der Worte « unter Vorbehalt des allfälligen Rückgriffsrechtes gegenüber der Wohnsitzgemeinde » im Kommissionalantrag.

Im zweiten Absatz das Wort « beansprucht » zu ersetzen durch « bewilligt ».

Anträge der Kommission und des Regierungsraths.**Beerdigung.****§ 22.**

Die Leichen von Blatternkranken sind baldmöglichst, unter Beisetzen von Desinfektionsmitteln, in wohl zu verschliessende Särge zu legen und nicht vor 12 Stunden, jedoch spätestens 24 Stunden nach dem Tode, ohne Leichengeleite zu beerdigen.

Der Tod ist zuvor durch einen Arzt zu konstatiren und zu bescheinigen.

Oberaufsicht.**§ 23.**

Der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, steht die Oberaufsicht über alle auf die Impfung Bezug habenden und zur Bekämpfung der Blattern getroffenen Massregeln zu. Sie erlässt von sich aus, in wichtigen Fällen mit Genehmigung des Regierungsrathes, die gutfindenden Verfügungen.

Sie entscheidet über alle diessbezüglichen Beschwerden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Strafbestimmungen.**§ 24.**

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder den in diesem Gesetze vorgesehenen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, des Kreisimpfärztes oder der Direktion des Innern nicht Folge leistet, verfällt in eine Busse von 1 bis 200 Franken.

Für in Folge derartiger Uebertretung eingetretene Schädigung der Gesundheit oder des Lebens finden ausserdem die Artikel 127 und 147 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Schlussbestimmungen.**§ 25.**

Ueber die Pflichten der Aerzte im Allgemeinen und der Kreisimpfärzte im Besondern, sowie über die Durchführung der Absonderung und Desinfektion erlässt der Regierungsrath, beziehungsweise die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, die nöthigen Instruktionen.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben: 1. das Impfgesetz vom 7. November 1849, 2. die Verordnung betr. Transport von Blatternkranken vom 5. Dezember 1864.

Bern, den 5. März 1884.

Im Namen des Grossen Raths

der Präsident

Zyro,

der prov. Protokollführer

Hofmann-Moll.

Das Maximum der Busse auf Fr. 100 festzusetzen.

Die *Kommission* beantragt: die Worte «Artikel 127 und 147» zu ersetzen durch «Bestimmungen».

Der *Regierungsrath* beantragt dagegen unveränderte Annahme des zweiten Absatzes.

Entwurf Vollziehungsdekret

zum

Gesetz über die Stempelabgabe.

(Mai 1885.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 9 des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880,

verordnet:

§ 1. Es sollen folgende Stempelformen zur Anwendung kommen:

1. die Stempelmarken bei allen der Stempelabgabe unterworfenen Akten, mit Ausnahme der Kartenspiele,
2. das Stempelpapier bei den dem Formatstempel unterworfenen Akten (§ 3 III des Gesetzes), wenn es die Aussteller nicht vorziehen, Marken anzuwenden;
3. der nasse Stempel bei Kartenspielen.

§ 2. Die auf stempelpflichtigen Aktenstücken angebrachten Marken sind durch Ueberschreiben mit Text oder Datum oder Unterschrift oder durch Bedrucken mit nassem Datumstempel deutlich zu kassiren. Die zur Kassirung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen theils auf die Marke, theils auf das Papier zu stehen kommen. Nicht gehörig und deutlich kassirte Marken gelten als nicht verwendet, jedoch kann die Finanzdirektion, wenn ein offenkundiges Versehen vorliegt, blosse Anwendung des Extrastempels ohne Bezahlung einer Busse verfügen.

§ 3. Beim Stempelpapier kommt der Trockenstempel zur Anwendung in der Weise, dass ganze Bogen in zwei Hälften getheilt wieder als halbe Bogen verwendet werden können.

Die Grösse des Papierformats wird im Maximum festgesetzt wie folgt:

- a. für Gross-Folio (halbe Bogen) 1000 □-Centimeter,
- b. für Quart 620 □-Centimeter,
- c. für Oktav 310 □-Centimeter.

Für grössere Formate ist die doppelte Stempelgebühr zu bezahlen.

§ 4. Das Stempelvisum findet Anwendung:

in den in § 1 litt. *n* und *o* des Gesetzes genannten Fällen und ferner bei Bevogtungs- und Entvogtungsprozeduren. In diesen Fällen sind die Akten bei Schluss derselben vom Amts- oder Gerichtsschreiber für den dem verwendeten Papier entsprechenden Betrag an Stempelstatt zu visiren, und es ist der Betrag in die Kostenrechnung aufzunehmen. Bei Eingang der Kosten sind die dem Stempelbetrage entsprechenden Marken beim Visirungsverbaile aufzukleben und zu kassiren.

§ 5. Die Verwaltung sorgt für den nothwendigen Vorrath von Stempelmarken in den verschiedenen Formen, von Stempelpapier und von Kartenspielen.

§ 6. Zum Zwecke des Detailverkaufs hat die Verwaltung an Jedermann Stempelmarken, Stempelpapier und gestempelte Kartenspiele gegen baare Bezahlung, jedoch nicht unter einem von ihr zu bestimmenden Quantum, abzugeben. Die den Detailverkäufern zukommende Verkaufsprovision wird ebenfalls von der Verwaltung bestimmt.

Nöthigenfalls können auch Staatsbeamte mit dem Stempelverkauf beauftragt werden.

§ 7. In Fällen, wo der Extrastempel zur Anwendung kommt, geschieht diess durch Verwendung der gewöhnlichen Stempelmarken, die am betreffenden Schriftstück aufzukleben, mit der Bezeichnung Extrastempel zu versehen und überdiess nach § 2 hievor zu kassiren sind. Die verwirkten Bussen dagegen sind bei dem nach den bestehenden Gesetzen mit dem Bussenbezug beauftragten Beamten zu bezahlen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu vertheilen und zu verrechnen. Von diesem Beamten ist auf dem betreffenden Schriftstücke die Bezahlung anzumerken.

§ 8. Für solche Akten, welche dem Werthstempel unterworfen sind, kann auch Stempelpapier verwendet werden. Uebersteigt die Stempelgebühr den für das betreffende Format geltenden Betrag, so kann solcher durch Marken ergänzt werden.

In Fällen ungenügender Stempelung von Aktenstücken soll der bereits verwendete Stempelbetrag in Rechnung gebracht werden.

§ 9. Die Beamten und Angestellten des Staates, sowie die Notarien, sind verpflichtet, bei ihren Amts- und Berufsverrichtungen darauf zu achten, dass die auf die Stempelabgabe bezüglichen Vorschriften und die Verfügungen und Weisungen der Vollziehungsbehörden befolgt werden. Im Falle von Widerhandlungen kann gegen dieselben, der gesetzlich verwirkten Strafe unbeschadet, disciplinarisch eingeschritten werden.

§ 10. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion werden die für die Vollziehung und Handhabung des Gesetzes über die Stempelabgabe weiter nöthigen Verfügungen und Weisungen erlassen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen:

- a. dass alle mit im Kanton Bern domizilirten Versicherten abgeschlossenen Versicherungsgeschäfte, namentlich die dem Werthstempel unterworfenen Lebensversicherungsverträge (Policen) zur Stempelung gelangen und dass über die Versicherungsgesellschaften resp. deren Agenturen die diessbezüglich nothwendige Kontrolle geübt werde;
- b. dass die Vorschriften des Stempelgesetzes nicht durch Scheinverhandlungen umgangen werden, wie z. B. durch das Einkleiden eines Rechtsgeschäftes in die Form des Briefwechsels, durch die Angabe eines andern als des wirklichen Zahlungsortes bei Wechseln und Anweisungen u. s. w., sondern dass überhaupt Akten und Geschäfte bei Anwendung des Stempelgesetzes nach ihrem Inhalte und ihrer wirklichen Beschaffenheit behandelt werden;
- c. dass betrügerische Handlungen, z. B. wie die mehrfache Verwendung der gleichen Marken, nach den Vorschriften des Strafgesetzes behandelt und geahndet werden.

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Vollziehungsdecreto vom 28. Mai 1880 aufgehoben.

Bern, den 21. Mai 1885.

*Im Namen des Regierungsraths
das präsidirende Mitglied
Scheurer,
der Staatsschreiber
Berger.*

Zur zweiten Berathung.

Gesetzes-Entwurf
betreffend
die Verwendung der Geldstrafen.

(März 1885.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschliesst:

Art. 1.

Der Ertrag der Geldstrafen soll nach Abzug der für Ausrichtung von Rekompenzen in Polizeisträffällen nothwendigen Summe zufallen:

1. zur einen Hälfte dem durch Dekret des Grossen Raths vom 3. März 1885 gegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds;
2. zur andern Hälfte den Gemeinden im Verhältniss der Bevölkerung, und zwar zu gleichen Theilen:
 - a. zur Verwendung für Armenzwecke in bisheriger Weise,
 - b. zur Aeuffnung des örtlichen Schulgutes.

Art. 2.

Der in § 18 des Gesetzes vom 1. September 1868 auf Fr. 3500 festgesetzte jährliche Beitrag des Staates an den Landjäger-Invalidenfonds wird auf die Summe von Fr. 5000 erhöht.

Art. 3.

Alle Gebühren in Strafsachen, welche bis jetzt nach dem Tarif vom 12. Dezember 1852 den Weibeln und Polizeiangestellten zukamen, sind in Zukunft zu Handen des Staates zu beziehen und zu verrechnen. Der Regierungsrath wird die am Platze dieser Gebühren auszurichtenden fixen Entschädigungen festsetzen, und zwar in einer Weise, dass das Landjägerkorps in seinen bisherigen Einnahmen nicht verkürzt wird.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme desselben durch das Volk auf in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 6. Oktober 1851 über die Vertheilung des Ertrages der Geldstrafen, aufgehoben.

Bern, den 4. März 1885.

*Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
F. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.*